



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 36

Freitag, 2. September

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 11. September 2016 Sitzung des Kreiswahlausschusses 444

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Inselgemeinde Juist über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“,..... 445

Satzung der Inselgemeinde Juist über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“ 447

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 über die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 1976 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Larrelt ist wie folgt zu berichtigen 449

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 11. September 2016 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, 15. September 2016, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)

2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Aurich

Aurich, 31. August 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Inselgemeinde Juist über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost,,

Präambel

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“ beschlossen.

Ebenfalls in dieser Sitzung wurde zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, die mit Bekanntmachung am 05.09.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten ist.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 05.09.2014 in Kraft getretenen und bis 05.09.2016 gültigen Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost,, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, gemäß § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf der verlängerten Geltungsdauer.

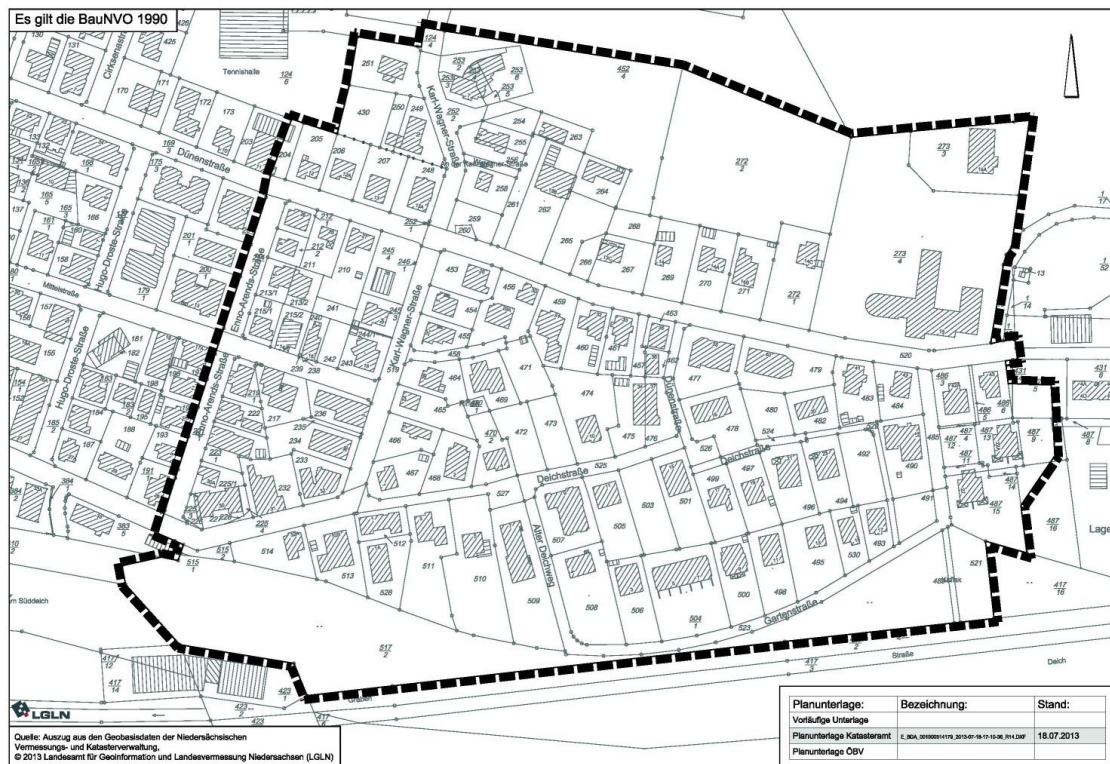
Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Juist, den 25.08.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost,“ und der Veränderungssperre:



Hinweise:

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 25.08.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Satzung der Inselgemeinde Juist über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“

Präambel

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“ beschlossen.

Ebenfalls in dieser Sitzung wurde zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, die mit Bekanntmachung am 05.09.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten ist.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 05.09.2014 in Kraft getretenen und bis 05.09.2016 gültigen Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, gemäß § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf der verlängerten Geltungsdauer.

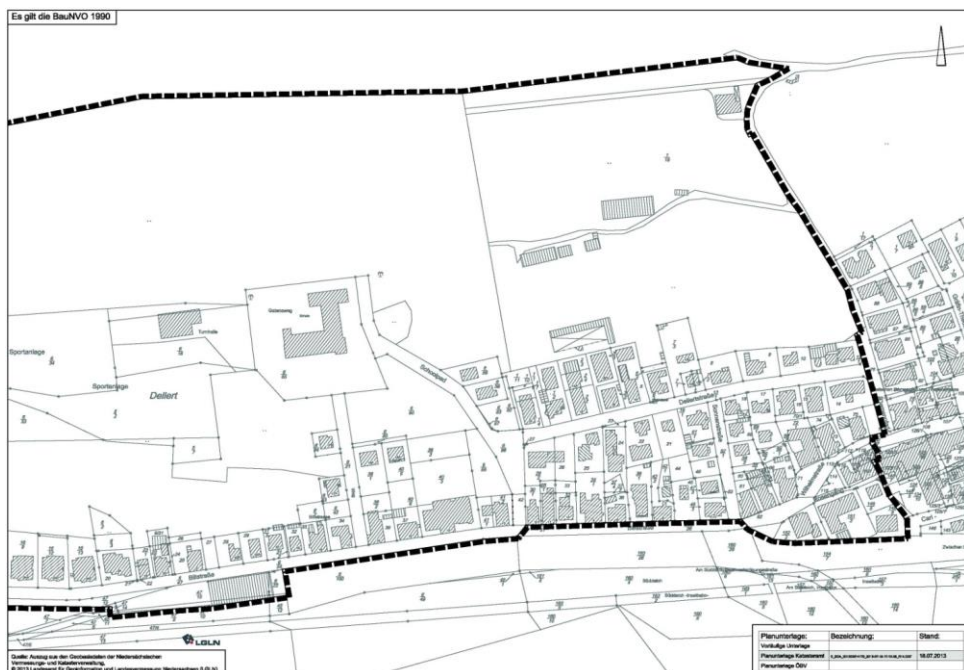
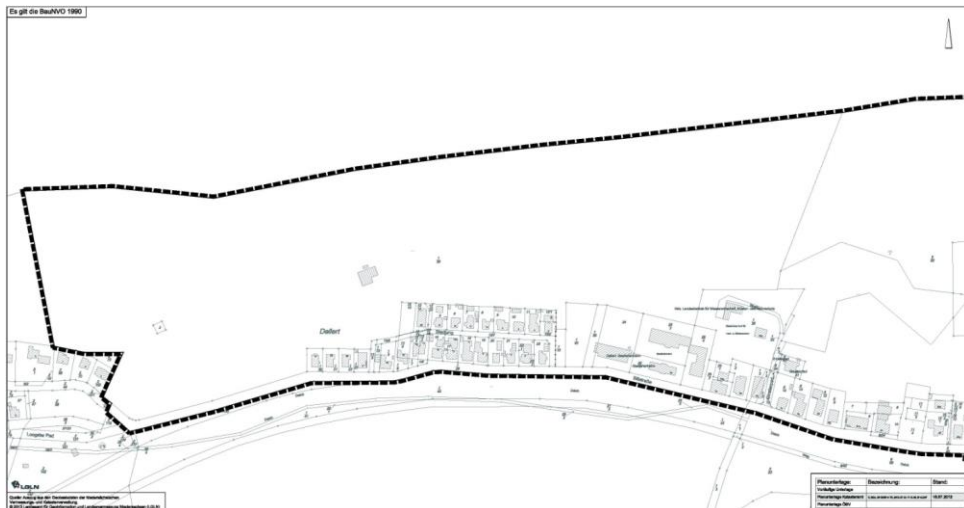
Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Juist, den 25.08.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße/Siedlung“, und der Veränderungssperre, bestehend aus 2 Teilplänen:



Hinweise:

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Schadensansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 25.08.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 über die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 1976 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Larrelt ist wie folgt zu berichtigen:

„§ 4 - Gebührentarif – II. Friedhofsunterhaltungsgebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Vom 01.01.2014 an beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 8,00 €.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für zwei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.“

Larrelt, den 13. Juni 2013

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.